

6060/AB
vom 17.09.2026 zu 6666/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.625.495

Wien, am 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik hat am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6666/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die geltenden ressortspezifischen Regelungen hinsichtlich Telearbeit im Sinne des § 36a BDG und § 5c VBG im Erlass „Telearbeit 2026“ enthalten sind.

Davon umfasst sind grundsätzlich alle Bediensteten, für die ein Gleitzeit- oder Normaldienstzeitplan gilt.

Zur Frage 1:

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*

- ii. Wie viele Kabinettsmitglieder haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- b. Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. Wie viele Kabinettsmitglieder haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*

Insgesamt bestanden zum Anfragezeitpunkt 1.027 aufrechte Vereinbarungen zur Erbringung von regelmäßiger Telearbeit.

Über die in den Anträgen angegebenen beabsichtigten Orte der Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung sowie über deren Ablehnung und Bewilligung werden keine Statistiken geführt. Dies gilt auch für die Dienstverrichtung im Ausland. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen. Kein Kabinettsmitarbeiter verfügt über eine diesbezügliche Vereinbarung.

Zu den Fragen 2 und 2a:

- *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
- *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*

Die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft darf Telearbeit nur dann anordnen/vereinbaren, wenn die Auskunft- und Handlungsfähigkeit der Organisationseinheit auch unter Beachtung sonstiger Abwesenheiten zur Erfüllung der gesamten Aufgabentätigkeit erhalten bleibt. Dabei sind auch aus der Erfahrung absehbare spontane Änderungen, wie sie im täglichen Dienstbetrieb üblich bzw. erwartbar sind, wie etwa kurzfristige Krankenstände oder sonstige Verhinderungen, spontane Einberufungen oder auch die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft für Stabsarbeit zu berücksichtigen, d.h. je Organisationseinheit ist eine physische Mindestbelegung zu gewährleisten.

Zur Frage 2b:

- *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
 - i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*

Die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft ist berechtigt, sowohl regelmäßige als auch anlassbezogene Telearbeit in einem auf das Kalendervierteljahr bezogenen durchschnittlichen Ausmaß von bis zu zwei Tagen pro Woche anzuordnen oder zu vereinbaren. Darüberhinausgehende Anordnungen/Vereinbarungen von Telearbeit im Einzelfall obliegen der zuständigen Dienstbehörde.

Zur Frage 2c:

- *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*

Zum Anfragestichtag bestanden mit fünf Bediensteten, welche überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig sind, Vereinbarungen auf regelmäßige Telearbeit.

Zur Frage 3:

- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*

Die Bediensteten haben die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft im Vorhinein über den beabsichtigten Ort der Dienstverrichtung zu informieren, wenn es sich hierbei nicht um den Wohnsitz der Bediensteten handelt. Die vorgesetzte Führungskraft beurteilt im eigenen Ermessen die Eignung der Örtlichkeit bzw. des Landes für die Verrichtung von Telearbeit. Der Ort der Dienstverrichtung ist jedenfalls nur dann für Telearbeit geeignet, wenn die Bediensteten die Einhaltung der in der Beantwortung der Fragen 12 und 13 dargestellten datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten können.

Zur Frage 4:

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Es werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - a. *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*

Gemäß dem Erlass „Telearbeit 2026“, sind die von den Bediensteten in Telearbeit tatsächlich verrichteten Tätigkeiten in geeigneter Form und in angemessenen zeitlichen Abständen, insbesondere zur Nachvollziehbarkeit des Arbeitseinsatzes und zur Unterstützung der durch die unmittelbaren Vorgesetzten vorzunehmenden Dokumentation, zu dokumentieren. Die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft ist verpflichtet, die Vereinbarung oder Anordnung zu kontrollieren. Die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft hat auch durch sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen ähnliche Kontrollmöglichkeiten sicherzustellen, wie sie auch am Arbeitsplatz vor Ort gelebt werden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des Erlasses eingehalten und die vereinbarten beziehungsweise zu erwartenden Leistungen erbracht werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*

a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

Es ist kein derartiger Fall bekannt.

Zur Frage 8:

- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - c. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*

Eine Auswertung ist aufgrund technischer Einschränkungen des verwendeten Auswertungssystems nicht möglich. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zur Frage 9:

- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Es ist grundsätzlich je Organisationseinheit auf eine physische Mindestbelegung durch die unmittelbare Führungskraft zu achten. Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Eine Auswertung ist aufgrund technischer Einschränkungen des verwendeten Auswertungssystems nicht möglich. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen

retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zur Frage 10:

- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Eine Differenzierung zwischen anlassbezogener (§ 36a Abs. 7 BDG und § 5c Abs. 7 VBG) und regelmäßiger (§ 36a Abs. 1 BDG und § 5c Abs. 1 VBG) Telearbeit ist in der Auswertung nicht möglich.

Die konsumierten Telearbeitstage (anlassbezogene und regelmäßige) verteilen sich wie folgt auf die Kalendermonate:

Monat / Kalenderjahr	Telearbeitstage Zentralleitung und Ämter
April 2025	14.391
Mai 2025	13.821
Juni 2025	12.612
Juli 2025	14.488
August 2025	12.166
September 2025	14.084
Oktober 2025	15.696

November 2025	14.031
Dezember 2025	12.158
Jänner 2026	14.426
Februar 2026	14.303
März 2026	15.661
April 2026	15.224
Mai 2026	12.765
Juni 2026	14.010

Zur Frage 11:

- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass an Telearbeitstagen die im (fiktiven Normal-) Dienstplan festgelegten Zeiten, außer in begründeten Einzelfällen, nicht überschritten werden sollen. Im Rahmen von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit sind zu erbringende Mehrdienstleistungen durch die unmittelbare Führungskraft im Vorhinein explizit anzuordnen. Sollte bei einer bzw. einem Bediensteten eine Überstundenpauschale bestehen, können die dieser Pauschale zugrundeliegenden durchschnittlichen Mehrdienstleistungen in Telearbeit geleistet werden.

Eine Differenzierung zwischen anlassbezogener (§ 36a Abs. 7 BDG und § 5c Abs. 7 VBG) und regelmäßiger (§ 36a Abs. 1 BDG und § 5c Abs. 1 VBG) Telearbeit ist nicht möglich.

Seit April 2025 sind folgende Überstunden und Mehrdienstleistungen in Telearbeit (anlassbezogen und regelmäßig) angefallen:

Mehrdienstleistungen in Stunden (1. April 2025 bis 30. Juni 2026) (Zentralleitung und Ämter)
13.826,78

Allfällige Kosten der Überstunden im Rahmen von Telearbeit können nicht ausgewertet werden, da im System keine Differenzierung zwischen in Telearbeit und außerhalb von Telearbeit anfallenden Überstunden erfolgt.

Zur Frage 12:

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*

Gemäß Punkt 18 des Erlasses „Telearbeit 2026“, finden die Bestimmungen des Datenschutz-Grundsatzerlasses 2018 des Bundesministeriums für Inneres und der Datensicherheitsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierten und in nicht automatisierten Verarbeitungs- und Dateisystemen, auch auf alle Verarbeitungen durch die Bediensteten des Innenressorts in Ausübung von Telearbeit Anwendung.

Die Bediensteten verpflichten sich, die für die Wahrung der Datensicherheit und Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sowie bei der Ausübung der Telearbeit die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Datensicherheitsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitungs- und Dateisystemen zu beachten. Die Daten sind vor dem Zugriff und Einblick Dritter zu schützen. Dies ist insbesondere bei der Wahl der Örtlichkeit für die Ausübung der Telearbeit zu berücksichtigen.

Zur Frage 13:

- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*

a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?

Ja. Telearbeit darf nicht für Tätigkeiten in Betracht gezogen werden, mit deren Aufgabenwahrnehmungen ein besonderes Geheimhaltungsinteresse verbunden ist. Eine Prüfung dieser aufgabenbezogenen Voraussetzung hat durch die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft zu erfolgen.

Abgesehen von den in der Beantwortung der Frage 12 vorgesehenen Bestimmungen sind die Geheimschutzordnung des Bundes und das Informationssicherheitsgesetz zu beachten.

Zur Frage 14:

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche von Telearbeit Gebrauch machen, müssen vor ihrem ersten Telearbeitstag ein speziell dafür erarbeitetes E-Learning-Modul nachweislich absolvieren. Darin werden spezielle Sicherheitsvorkehrungen und Handlungsanweisungen in Bezug auf IT-Sicherheit und Datenschutz gelehrt.

Zur Frage 14a:

- *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*

Ja.

Zur Frage 14b:

- *Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Bei Nutzung der IT-Ausstattung außerhalb der Dienststelle ist zwingend eine Zwei-Faktor Authentifizierung anzuwenden.

Zur Frage 14c:

- *Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*

Nein. Der Einsatz von privaten IT-Endgeräten ist nicht gestattet.

Zur Frage 14d:

- *Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. *Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Folgende Schulungen wurden seit Jänner 2025 durchgeführt:

Kurs	Absolvierungen seit Anfang 2025
Handlungssicher im digitalen Raum	193
Handlungssicherheit im Umgang mit IT	743
Telearbeit - Führungskräfte Schulung	181
Telearbeit - Mitarbeiter*innenschulung	1.360
Informationssicherheit bei Telearbeit	1.166
Datenschutzgrundverordnung	2.443
Cybersicherheit	925

Zur Frage 15:

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit April 2025 keine Datenschutzverletzungen oder IT-Sicherheitsvorfälle gemeldet.

Zur Frage 16:

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Durch die Verwendung der Büro-IT-Ausstattung (Notebook) auch für allfällige Telearbeit, liegen keine Aufzeichnungen darüber vor, ob/welche Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Beschaffungen in Verbindung mit dem Einsatzzweck „Telearbeit“ stehen.

Gerhard Karner

